



## Schutzerklärung

<b>Verein</b>	
<b>Anschrift</b>	
<b>PLZ, Ort</b>	

1. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass bei Nichtabgabe der Erklärung nach Nummer 2 eine Fördervoraussetzung fehlt und die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung den Ausschluss von der Förderung und die Rückforderung etwa bereits gewährter Mittel zur Folge haben kann.
2. Der Antragsteller versichert, dass er gegenwärtig sowie während des gesamten Förderzeitraums
  - die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet,
  - er keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht und die zur Erfüllung des Förderzwecks Beschäftigten oder sonst hierzu eingesetzten Personen keine Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen lässt,
  - er nicht den Weisungen einer Organisation unterliegt, die L. Ron Hubbards Technologie verwendet oder verbreitet und
  - nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Förderzwecks eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard bzw. scientologische Techniken und Methoden anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet.
3. Der Antragsteller verpflichtet sich, Personen von der weiteren Durchführung der geförderten Aufgabe unverzüglich auszuschließen, die während des Förderzeitraums die Technologien von L. Ron Hubbard bzw. scientologische Techniken und Methoden anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

Die Abgabe einer wissentlich falschen Erklärung Nummer 2 sowie ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Nummer 3 berechtigt die Landeshauptstadt München zum sofortigen Ausschluss von der freiwilligen Förderung ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte der Landeshauptstadt München bleiben unberührt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Vereinvertreters

Hinsichtlich des Zwecks der Schutzzerklärung wird auf die allg. Grundsätze der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996 „Öffentliches Auftragswesen; Scientology-Organisation – Verwendung von Schutzzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Scientology-Organisation – öÄScientO), Az.: 476-2-151,

zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl 2001,S. 620), hingewiesen.

Die Schutzzerklärung wird auch bei der Gewährung von Zuschüssen verlangt, weil die Landeshauptstadt München öffentliche Mittel für freiwillige Leistungen einsetzt, und damit bei den Nutzern (Eltern/Kinder) ein besonderes Vertrauensverhältnis dahingehend begründet, dass die von ihr freiwillig geförderten Einrichtungen nach den gleichen Grundsätzen und Maßstäben arbeiten, wie dies für städtische Einrichtungen gilt. Die Landeshauptstadt München selbst vertraut ebenfalls bei diesen Einrichtungen in besonderem Maße auf die Durchführung des Angebots des Trägers nach ihren Grundsätzen und Maßstäben, da sie nur Einrichtungen fördern will, bei denen sie davon ausgehen kann, dass im Rahmen der Subsidiarität insoweit keine eigenen Maßnahmen zur Bedarfsdeckung notwendig sind.